

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4899, 13/8511 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts **(Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 Buchstabe b (§ 1631) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

2. Nummer 16 (§ 1671) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so regeln sie gemeinsam unter Berücksichtigung der Bindungen und Entwicklungsinteressen des Kindes, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, wie sein weiterer Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil gepflegt wird und welche Beiträge die Eltern zur weiteren Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes erbringen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Stellen Eltern hinsichtlich der elterlichen Sorge übereinstimmende Anträge an das Familiengericht, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beantragt nur ein Elternteil die Zuweisung der elterlichen Sorge, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist.“

3. Nummer 21 (§ 1687) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt, Entscheidungen, die im Zusammenleben mit Kindern regelmäßig vorkommen (Wirkungskreise: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Angelegenheiten der Erziehung und Ausbildung), für das Kind zu treffen, und Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend zu machen. Dulden darüber hinausgehende Entscheidungen zur Wahrung des Kindeswohls keinen Aufschub, so kann sie der alleinerziehende Elternteil ebenfalls treffen; der andere Elternteil ist unverzüglich zu informieren.“

Bonn, den 25. September 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung**I. Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 11.b.)**

Elternverantwortung ist Fürsorge für das heranwachsende Kind. Der Staat hat den Gestaltungsraum der elterlichen Erziehung zu respektieren. Gewalt in der Erziehung kann aber in keinem Fall gerechtfertigt werden, auch nicht mit dem gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrecht der Eltern. Das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen des § 1631 Abs. 2 BGB hat noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht, daß körperliche Strafen in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum haben.

Zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder sind deshalb gesetzliche Maßnahmen notwendig, die verdeutlichen, daß Schläge und andere Formen massiver körperlicher oder seelischer Verletzungen keine geeigneten Erziehungsmittel sind. Der Staat hat kraft seines Wächteramtes die Grenzen zu definieren, bei deren Überschreitung das Recht der Eltern endet. Dabei kann es nicht nur darum gehen, den Raum erlaubter Gewalt bei der Erziehung zu verringern; vielmehr muß Gewaltanwendung in der Erziehung unmißverständlich geächtet werden.

Eine Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich der Familie soll damit nicht verbunden werden. Es ist notwendig, mit der nötigen Klarheit das Züchtigungsrecht abzuschaffen, ohne daß dies zu einer Ausdehnung strafrechtlicher Interventionen führt.

II. Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 16)*Zu Buchstabe a*

Leben Eltern voneinander getrennt oder sind geschieden, so verpflichtet sie ihre Elternverantwortung, eine Regelung zu finden, die für die Entwicklungsinteressen des Kindes ausreichend Sorge trägt. Entsprechend muß die Elternvereinbarung im Zentrum aller materiell-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der elterlichen Trennung stehen. Haben Eltern eine solche Vereinbarung getroffen, so genießt sie gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG Vorrang vor jeder staatlichen (gerichtlichen) Intervention. Bei Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge unter den Bedingungen von Trennung und Scheidung kommt es deshalb entscheidend auf die Kooperationsfähigkeit und -willigkeit der Eltern in besonders wesentlichen Bereichen, die für das Kind künftig zu entscheiden sein werden, an.

Das Wächteramt des Staates gebietet, die Weiterführung der elterlichen Sorge daran festzumachen, daß eine solche Kooperationsfähigkeit und -willigkeit bei den Eltern auch erkennbar wird. Darum ist es notwendig, daß der Gesetzgeber wenigstens die entscheidenden Bereiche benennt, in denen eine Zusammenarbeit zwischen weiterhin gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern verlangt wird: Aufenthalt und Umgang sowie Pflege, Erziehung und Unterhalt. Sind sich die Eltern über alle diese Punkte einig, so bedarf es keiner richterlichen Entscheidung, es sei denn, eine erkennbare Gefährdung des Kindeswohls verpflichtet den Staat in Wahrnehmung seines Wächteramtes zum Eingreifen.

Zu Buchstabe b

Haben sich die Eltern darauf verständigt, daß nach der Trennung nur einer von ihnen die Ausübung der vollen elterlichen Verantwortung innehaben soll, so genießt selbstverständlich auch dieser ihr übereinstimmender Wille Vorrang vor jeder staatlichen Intervention, aber auch hier mit der Einschränkung durch das staatliche Wächteramt bei erkennbarer Gefährdung des Kindeswohls.

Zu Buchstabe c

Können sich die Eltern bei Beendigung ihrer Partnerschaft nicht auf eine einvernehmliche Elternvereinbarung verständigen oder besteht zwischen den getrennt lebenden Eltern hinsichtlich gemeinsamer Kinder ein ungelöster Konflikt, so trifft das Gericht die Entscheidung, die zum Wohl des Kindes angezeigt ist. Es kann sowohl Einzelfragen regeln als auch die Ausübung der umfassenden elterlichen Verantwortung einem Elternteil allein übertragen. Insoweit ist das Gericht gemäß § 12 FGG an die gestellten Anträge nicht gebunden. Es hat sich ausschließlich am Wohl der betroffenen Kinder zu orientieren.

III. Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 21)

Im Interesse der Praktikabilität gemeinsamer elterlicher Sorge unter den Bedingungen des Getrenntlebens ist es erforderlich, möglichst viel Rechtsklarheit für die Bereiche zu erzielen, bei denen das Einvernehmenserfordernis gilt sowie bei denen der betreuende Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis behält. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, muß berechtigt sein, für das Kind in den alltäglichen Bereichen allein Entscheidungen zu treffen und Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend zu machen. Die „Alltagssorge“ des alleinerziehenden Elternteils hat uneingeschränkt alle Wirkungskreise zu umfassen, die im Bereich von Pflege und Erziehung regelmäßig eine Rolle spielen. Die Mitwirkungsmöglichkeit des getrennt lebenden Elternteils bleibt damit bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung erhalten.

Der Begriff „regelmäßig“ begrenzt Reichweite und Umfang der „Alltagssorge“ auf solche Entscheidungen, die nach heutiger Vorstellung zum normalen Lebensalltag gehören (z. B.: Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber endgültige Auswanderung; Auswahl von Kindergarten und Schule, nicht aber die Entscheidung für eine Internatserziehung; die religiöse Kindererziehung, nicht aber Religionswechsel). Die Wirkungskreise im einzelnen zu benennen, entspricht der Übung bei allen sektoralen Entscheidungsbefugnissen (Pflegschaften, Betreuungsrecht).